

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Steuerbereinigungsgesetz 1985

Punkt 1 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, nachstehende Änderungen in das Gesetz aufzunehmen:

1. Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz)

1.1 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

"Nach § 34 g werden folgende Überschrift und folgender § 34 h eingefügt:

2 c. Steuerermäßigung bei Kinderbetreuungskosten
Alleinstehender

§ 34 h

(1) Bei Alleinstehenden mit Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 1), das unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme

...

des § 35, um 22 vom Hundert dieser Aufwendungen. Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie wegen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen erwachsen, den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 werden nur berücksichtigt, soweit sie im Kalenderjahr 1.600 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, die im Kalenderjahr 10.000 Deutsche Mark übersteigen, bleiben außer Betracht, wenn der Steuerpflichtige ein Kind oder zwei Kinder im Sinne des Absatzes 1 hat; für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich dieser Höchstbetrag um 2.000 Deutsche Mark.

(4) Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatten nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind."

1.2 Nr. 23 wird gestrichen.

1.3 Nr. 25 wird gestrichen.

...

1.4 In Nr. 43 wird der Buchstabe a gestrichen.

1.5 In Nr. 46 wird der Buchstabe e wie folgt gefaßt:

Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23 a
eingefügt:

"(23 a) § 25 Abs. 3 ist auch für Veranlagungs-
zeiträume vor 1985 anzuwenden, wenn die Ein-
kommensteuererklärung noch nicht abgegeben
worden ist."

1.6 Nr. 49 wird wie folgt gefaßt:

"Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

§ 53 b

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften zum Abzug von Kinderbetreuungs-
kosten für Kalenderjahre vor 1985)

(1) Für die Kalenderjahre 1983 und 1984 ist § 34 h
mit Ausnahme des Absatzes 2 anzuwenden. Ist die Steuer
aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 3. November 1982 (BGBl. I S. 1594) vorläufig
festgesetzt worden, so ist die Steuerfestsetzung
auf Antrag entsprechend Satz 1 zu ändern. Das gleiche
gilt für am 1. Januar 1985 noch nicht bestandskräftige

...

oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen. In der Zeit zwischen dem 3. November 1982 und dem 1. Januar 1985 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1985 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt.

(2) Für die Kalenderjahre 1980 bis 1982 ist § 34 h. mit Ausnahme des Absatzes 2 anstelle des § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) oder der nach § 53 a anzuwendenden Fassung des § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) anzuwenden, wenn sich die Anwendung des § 34 h zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Vor dem 1. Januar 1985 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1985 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt.

(3) Für die Kalenderjahre 1971 bis 1979 ist § 34 h mit Ausnahme des Absatzes 2 anzuwenden, wenn sich die Anwendung des § 34 h zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt; dabei sind Aufwendungen, die durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin (Haushaltshilfe) erwachsen sind, insoweit nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 53 a des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 zu berücksichtigen, als sie Aufwendungen im Sinne des § 34 h Abs. 1 sind. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend."

2. Hinter Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

Artikel 4 a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Das Kindergeld für das erste Kind erhöht sich um 30 Deutsche Mark, wenn der Anspruchsberechtigte alleinstehend und erwerbstätig ist und ein Kind, für das er Kindergeld erhält, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Anspruchsberechtigte ist alleinstehend, wenn er unverheiratet ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt; als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatten im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben."

2. § 44 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet: Übergangsvorschriften.

Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist ab Januar 1985 anzuwenden."

Begründung:

Die im Gesetz enthaltene Regelung zur Berücksichtigung des Kinderbetreuungsaufwands ist nicht sachgerecht und sollte durch die hier vorgeschlagene Regelung ersetzt werden.

Die Regelung im Gesetz ist sozial unausgewogen, weil sie die Bezieher höherer Einkommen stärker als die unteren Einkommensgruppen begünstigt.

Beispiel:

Alleinstehender mit einem Kind und einem jährlichen Betreuungsaufwand von 7.000 DM.

Entlastung nach dem Gesetz

bei einem Einkommen von 30.000 DM = 1.348 DM

bei einem Einkommen von 90.000 DM = 2.163 DM

Der Unterschied beträgt 815 DM.

Durch die im Gesetz vorgesehene Berücksichtigung der zumutbaren Belastung bleibt bei kleinen Einkommen vielfach ein Teil des Betreuungsaufwands unberücksichtigt, der ja in diesen Fällen typischerweise nur in begrenztem Umfang entsteht:

Beispiel:

Alleinstehender mit einem Kind und einem Betreuungsaufwand von 600 DM im Jahr (Kindergarten).

Sein Einkommen beträgt 30.000 DM.

Der Betreuungsaufwand ist nach dem Gesetz nur in Höhe von 480 DM abziehbar.

120 DM bleiben unberücksichtigt.

Die Vereinbarkeit der im Gesetz enthaltenen Regelung mit dem Grundgesetz erscheint fraglich. Angesichts der Begrenzung des Abzugs durch die zumutbare Belastung und durch die relativ niedrigen Höchstbeträge wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nur unzulänglich Rechnung getragen, die Kosten in entstandener Höhe zu berücksichtigen.

Durch diesen Antrag soll die im Gesetz enthaltene Regelung durch eine Kombination von steuerlicher und sozialrechtlicher Lösung ersetzt werden. Diese sieht im einzelnen vor:

- Das Kindergeld wird bei dem betroffenen Personenkreis um 30 DM monatlich für das erste Kind angehoben.
- Die Kinderbetreuungskosten werden, soweit sie 1.600 DM im Jahr übersteigen, in nachgewiesener Höhe berücksichtigt, allerdings nicht einkommensmindernd, sondern als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 22 % des Aufwands. Hierdurch bleibt der Steuervorteil unabhängig von der Höhe des Einkommens. Der Aufwand bis zur Höhe von 1.600 DM wird durch die Erhöhung des Kindergeldes abgegolten.
- Für die Berücksichtigung des Aufwands gelten folgende Höchstbeträge:

10.000 DM bei einem Kind oder bei zwei Kindern,
2.000 DM für jedes weitere Kind.

Diese Regelung bietet die Gewähr dafür, daß in allen betroffenen Fällen, also auch bei niedriger Steuerschuld oder beim Fehlen einer Steuerschuld, durch das erhöhte Kindergeld eine hinreichende Entlastung gewährt wird, und zwar in Höhe eines Sockelbetrages von 1.600 DM statt - wie im Gesetz vorgesehen - von 480 DM (bei einem Kind).

Die Entlastung bleibt im übrigen, auch soweit sie steuerlich erfolgt, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, die Kosten in entstandener Höhe zu berücksichtigen, wird in wesentlich größerem Umfang Rechnung getragen als im Gesetz, weil der Einbehalt einer zumutbaren Belastung entfällt und die Höchstbeträge wesentlich höher sind.

Die Neuregelung soll ab 1985 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt an soll das Kindergeld erhöht werden. Für die zurückliegende Zeit gilt die vorbezeichnete steuerliche Lösung, und zwar insoweit auch für Betreuungsaufwand unter 1.600 DM.

Kosten: Erhöhung des Kindergeldes ca. 256 Mio. DM,
Steuerausfälle ca. 25 Mio. DM.